

Urheber- und Persönlichkeitsrechte – Fotografie betreffend

(Übersicht erstellt von Andreas Janke, keine Haftung für Irrtümer /Fehler)

Teil 1 - Urheberrecht			
Schutzgegenstand:	Fotografie		Anmerkungen
	Lichtbild	Lichtbildwerk	
Definitionen:	<p>Jede Fotografie, die zwar kein Lichtbildwerk darstellt, aber ein minimales Maß an Schöpfungshöhe überschreitet, ohne dass aber dieses Foto aus der Masse anderer Fotos irgendwie herausragt.</p> <p>Lediglich ein Mindestmaß an Schöpfungshöhe muss vorhanden sein; die Rechtsprechung sieht diese Schöpfungshöhe (= die persönliche geistige Leistung des Urhebers!) bereits in der Wahl der Brennweite und des Bildausschnitts erreicht.</p> <p><i>Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG):</i> § 72 „Lichtbilder“ (1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden <i>in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften</i> des Teils 1 geschützt. (2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu. (3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. (...)</p>	<p>Jede Fotografie, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, die über das fotografische Alltags- und Durchschnitts-Werk hinausgeht. Das können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besondere ungewöhnliche Perspektiven; - schwierige Lichtverhältnisse; - besondere schöpferische Leistung bei der Komposition von Formen und Farben; - Individualität (z.B. Bildstil, einzigartiger Stil einer Nachbearbeitung); - und ähnliche Merkmale, die eben das außergewöhnliche Foto ausmachen. <p><i>Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG):</i> § 2 „Geschützte Werke“ (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: (...) 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; (...) (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.</p>	<p>Nicht nur die besonders „künstlerisch wertvolle Fotografie“ soll unter urheberrechtlichem Schutz stehen. Das ist gut verständlich, weil sonst bei solchen Einordnungen (Lichtbildwerk oder „nur“ Lichtbild) sich die Gerichte zu Kunstjuroren aufschwingen müssten.</p> <p>Damit ist fast jedes Foto urheberrechtlich geschützt; entweder als Lichtbildwerk oder als Lichtbild.</p> <p>Nur die aller-trivialsten Aufnahmen könnten einen solchen Schutz eventuell <i>nicht</i> aufweisen: ich wage hier kein Beispiel zu nennen; mir kommt da das phantasielose mit dem Handy geknipste Produktbild für eine Internetauktion in den Sinn; da gibt es allerdings auch Rechtsprechung, die selbst diesen Aufnahmen den Lichtbild-Schutz zuspricht.</p> <p>Jedes Lichtbildwerk ist zugleich auch ein Lichtbild, so dass Urheberrechtsschutz und Lichtbildschutz parallel zueinander offen stehen.</p>
Schutzdauer:	Urheberrechtlicher Schutz endet 50 Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen	Urheberrechtlicher Schutz endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers	In der Praxis ist kaum feststellbar, wann ein Fotograf ein bestimmtes Lichtbild erstmal veröffentlichte, oder wann der

			(manchmal auch unbekannte) Fotograf eines Lichtbildwerkes verstarb. Man tut gut daran, sehr viel Mühe in eine solche Recherche zu investieren, wenn man bestimmte Fotografien verwenden will – und beim leisesten Zweifel von einer Verwendung Abstand zu nehmen. Achtung: dass der Urheberrechtsschutz nach deutschem Recht erloschen sein mag, heißt noch lange nicht, dass auf der betreffenden Aufnahme nicht noch andere Rechte aus anderen Rechtskreisen liegen könnten! Die sind auch hierzulande u.U. durchsetzbar.
Voraussetzungen für den Schutz eines Werks:	Keine. Der Schutz setzt unmittelbar ein mit der Vollendung des Werks, also unmittelbar in dem Moment, wo der Fotograf die Aufnahme beendet hat und die Datei auf dem Speicherchip abgelegt wurde. Bei Lichtbildwerken setzt der Schutz ebenfalls zu diesem Zeitpunkt ein, weil die Fotografie in diesem Moment vielleicht „nur“ ein Lichtbild ist. Der Schutz als „Lichtbildwerk“ könnte einsetzen, wenn die (technische und / oder künstlerische) Nachbearbeitung abgeschlossen ist. Fazit: ein Foto ist in keinem Moment ungeschützt.		Weitverbreiteter Irrtum ist, man müsse einen „Copyright“-Vermerk (oder das Zeichen ©) an seinem Foto anbringen, damit es geschützt sei. Umgekehrt glauben immer noch viele Menschen, Fotos ohne solche Vermerke / Zeichen seien rechtfrei. Das ist ein Irrglaube. Der Begriff des „Copyright“ stammt aus dem angelsächsischen Rechtssystem, und schon von daher dürfte klar sein, dass er hierzulande keine rechtliche Bedeutung besitzt. Immerhin ist die Verwendung dieser Angaben ein deutliches Zeichen dafür, dass dem Urheber die beliebige Weiterverwendung seiner Bilder nicht egal ist – sozusagen ein zusätzliches Warnsymbol.
Urheber des Werks:	Der Urheber ist immer eine natürliche Person, d.h. ein Mensch. Als Urheber wird der Schöpfer eines Werkes bezeichnet. Haben mehrere Personen ein gemeinsames Werk geschaffen, dessen Teile sich nicht gesondert verwerten (bei Fotografien ist mit „Verwertung“ wohl jede Art der Veröffentlichung gemeint, auch die unentgeltliche / nichtkommerzielle) lassen, so werden diese Personen Miturheber.		Dadurch, dass immer der Schöpfer des Werks (Lichtbild oder Lichtbildwerk) der Urheber ist, ergibt sich auch, dass das Urheberrecht nicht übertragbar (verkaufen, verschenken, vererben oder auch ... aufgeben!) ist.

	<p>§ 8 UrhG „Miturheber“ (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes. (2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen. (3) Die Erträge aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist. (...)</p>		<p>Ein Urheber kann darauf verzichten, die ihm zustehenden Rechte geltend zu machen, oder er kann die Nutzung allgemein gestatten, oder Nutzungsrechte individuell verkaufen - Urheber ist und bleibt er.</p> <p>Miturheber können z.B. vorhanden sein, wenn ein Fotograf ein Lichtbild (-werk) anfertigt, das dann wiederum Teil eines aufwändigen Werkes (z.B. Composing in Photoshop) wird.</p>
<p>Rechte des Urhebers:</p>	<p>Urheberpersönlichkeitsrecht</p> <p>... umfasst die geistige Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk. Er hat das Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen, - Verfremdungen und - Entstellungen seines Werkes zu verbieten. - Sein Name ist bei der Veröffentlichung zu nennen. 	<p>Verwertungsrechte</p> <p>Der Urheber einer Fotografie bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob seine Fotografie veröffentlicht werden darf, - ferner kann er ein Nutzungshonorar verlangen, - er kann die Verwertungsrechte gegen angemessenes Entgelt einer Agentur überlassen, - er kann verbieten, seine Werke zu bestimmten Zwecken zu nutzen (Verbot der Nutzung eines Fotos für politische Werbung, in pornografischem Kontext usw.) <p>§ 15 UrhG „Allgemeines“ (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16), 2. das Verbreitungsrecht (§ 17), 3. das Ausstellungsrecht (§ 18). (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere</p>	<p>Diese Rechte gelten für Lichtbilder und Lichtbildwerke gleichermaßen. Der Urheber bestimmt allein, ob er sie wahrnimmt oder darauf ganz oder teilweise verzichtet.</p> <p>Neben den Persönlichkeits- und Verwertungsrechte gibt es im Streit nach unbefugter Verwendung noch weitere Rechte. So kann man von einem Rechtsverletzer verlangen, dass alle gedruckten Kopien vernichtet werden, ebenso die (auch elektronischen) Druckvorlagen; man kann Auskunft über die erzielten Gewinne aus der unerlaubten Veröffentlichung verlangen und etliches mehr.</p> <p>Die Formulierung im § 15 UrhG (siehe links) „insbesondere“ bedeutet, dass die dort genannten Rechte nicht isoliert nebeneinander stehen und auch davon weitere Verwertungsformen umfasst sein sollen.</p> <p>Der Begriff der Öffentlichkeit wird manchmal falsch verstanden. Das Internet</p>

	<p>re</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19), 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a), 3. das Senderecht (§ 20), 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21), 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22). <p>(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.</p>	<p>wäre z.B. eindeutig „Öffentlichkeit“, oder eine Zeitung.</p> <p>Wie ist es mit der in einem Privathaus bei einer Party gezeigten Fotoschau? Nur wenn der „Vorführer“ wirklich zu allen Partygästen persönlich verbunden ist, mag eine Öffentlichkeit verneint werden. Wird die Gästeliste nicht kontrolliert, oder dürfen die Gäste auch ohne Ankündigung beliebige weitere Gäste mitbringen, wäre dies „Öffentlichkeit“.</p>
<p>Übertragung von Nutzungsrechten:</p>	<p>Nutzungsrechte können durch den Urheber an Dritte jederzeit übertragen werden. Sie können mit bestimmten Einschränkungen versehen werden – siehe vorstehend – sowie entgeltlich und auch unentgeltlich eingeräumt werden. Das Nutzungsrecht kann dabei auch nach „Creative Commons“ (CC) eingeräumt werden durch Veröffentlichung mit einem entsprechenden Hinweis.</p> <p>Sonderfall der angestellten Fotografen / Vertragsfotografen: hier kommt es auf den Vertrag an, der mit dem „Verwerter“ (also meist: der Bildagentur) abgeschlossen wurde. Große Agenturen nennen manchmal nicht den Fotografen, sondern nur den Agenturnamen (dpa macht dies zumindest teilweise so), andere nennen beide Namen.</p> <p>Ist ein Fotograf angestellt, so ist manchmal die Abgrenzung zu den arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeiten schwierig. Das Urheberrecht bleibt ihm natürlich unbenommen; gleichwohl kann er an einer völlig freien Verwertung eines so entstandenen Werks vertraglich gehindert sein.</p>	<p>Der Erwerb von Nutzungsrechten sollte schon aus Gründen der Beweisnot im Streitfall immer <i>schriftlich</i> erfolgen. Sind Bilder unter einer (CC)-Lizenz veröffentlicht, so empfiehlt es sich sehr <i>dringend</i>, einen Ausdruck des Werkes zusammen mit dieser Lizenzangabe abzulegen; dies entweder von der Download-Seite des Anbieters oder der sonstigen Quelle (Beileger-CD einer Zeitschrift).</p>
<p>Verletzungen des Urheberrechts</p>	<p>Gegen die Verletzung seiner Rechte (Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrecht) kann der Urheber einschreiten. Im wesentlichen wird es darum gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Lichtbild / Lichtbildwerk wird unerlaubt von Dritten verwendet; - ein solches Werk wird in einem nicht vom Nutzungsrecht umfassten Kontext verwendet; - ein solches Werk wird ohne Genehmigung verändert bzw. sogar entstellt. Letzteres passiert öfter als man denkt, z.B. bei „satirisch“ gemeinten „Verfremdungen“. Bei der 	<p>Die Folgen sind für den Rechtsverletzer gravierend. Wenn auch ein Strafverfahren (§§ 106 ff. UrhG) nur höchst selten eingeleitet wird, reichen die finanziellen Folgen schon bei niedrigschwelligen Verstößen weit. Das geht schon damit los, dass keine</p>

	<p>„Entstellung“ kommt es nämlich nicht darauf an, ob das Ergebnis im Sinne des Verfremders „gelingen“ ist (ob also die Satire „gelingt“), sondern immer auf den Vergleich zum Ausgangswerk!;</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein solches Werk wird von einem Dritten als seine Schöpfung ausgegeben (passiert ständig in einer Kombination mit der unerlaubten Verwendung). 	<p>Rechtsschutzversicherung urheberrechtliche Streitigkeiten mitversichert, und schon für ein einzelnes Bild die Summe aller Zahlungen (Entschädigung an Urheber, Gebühren für zwei Anwälte, Gerichtskosten, ggf. noch Zeugen- und Sachverständigen-Entgelte) locker vierstellige Beträge erreichen kann.</p>
	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A verwendet ein Produktfoto eines Fernsehers von der Website des Herstellers B, um sein Gebrauchtgerät bei ebay einzustellen. - Die Zeitung Z verwendet im Internet zusammengesuchte Bilder, um Artikel zu bebildern (als Quellenangabe findet man dann, recht verräterisch: „Quelle: Internet“). - Hochzeitspaar H verwendet die vom Fotografen ihrer Hochzeit überlassene CD, um mehr oder minder „lustige“ Verfremdungen zur allgemeinen Erheiterung der Hochzeitsgäste auf diesen Bildern im Internet zu verbreiten. - Eine Schule verwendet „zusammengesuchte“ Bilder, um eine öffentlich zugängliche Klassen-Homepage zusammenzustellen. - Eine Behörde verwendet Fotos aus dem privaten Portfolio der Mitarbeiter für eine Mitarbeiterzeitschrift - Fotografin K wird von Fotografin F gebeten, an einem Bild der Fotografin K bestimmte Techniken zu demonstrieren. K nimmt das Bild, verändert es und setzt den eigenen Namen als Signatur in das Ergebnis, und veröffentlicht das Bild dann auf der eigenen Seite. - Es gibt im Urheberrecht nicht den sog. „Schutz des guten Glaubens“. Auch der Bilderwerb von einer Agentur kann zum Erwerb eines Fotos führen, an dem die Agentur keine Rechte hatte. Der Urheber kann auf den Verwender „durchgreifen“. Dieser kann sich dann natürlich an der Agentur schadlos halten. Erfreulich ist diese Lage natürlich nicht. Man achte auf die AGB einer Bildagentur, inwieweit solche Umstände von der Haftung ausgeschlossen werden sollen. Seriöse Unternehmen werden für ihre derartigen Fehler natürlich aufkommen, oder? 	<p>Eigene Erfahrungen zeigen, dass viele Verstöße früher oder später auffallen. Unter den zahlreichen Fällen, die ich selbst erlebte (und gegen die ich in jedem einzelnen Fall zivilrechtlich erfolgreich vorging), waren solche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Polizeibehörde verwendete ein verfremdetes Bild von mir (wobei immer noch nicht feststeht, wie die überhaupt an eine hochauflösende Vorlage für den Druck gekommen sind); gerichtlich geklärt; - eine einem Kloster angegliederte Schule verwendete ein Bild für eine Klassenseite zum Thema „Segeln“; auf den ersten Kontakt wurde aber von dort derart unchristlich reagiert, dass erneut ein Gericht bemüht werden musste; - ein Hotel mit nicht ganz makelloser Reputation verwendete ein Bild und verweigerte dann überhaupt jeden Kontakt und die Entfernung der Aufnahme von der Homepage; das endete vor Gericht und war für die dann sehr teuer.

	<p>Mögliches Vorgehen bei Urheberrechtsverletzungen:</p> <p>Abmahnung</p> <p>Die Abmahnung ist die außergerichtliche ernsthafte Aufforderung eines Rechteeinhabers an einen Rechtsverletzer, ein bestimmtes Verhalten abzustellen und künftig zu unterlassen. In der Abmahnung muss die Beanstandung so genau beschrieben werden, dass der Abgemahnte eindeutig erkennen kann, was beanstandet wird und vor allem, was er nun zu tun und künftig zu unterlassen hat.</p> <p>Die Abmahnung muss <i>nicht unbedingt</i> durch einen Anwalt erfolgen; indes ist es möglich, sich als Rechteeinhaber durch unklare oder zu weit gefasste Formulierungen „selbst ins Knie zu schießen“. Eine auch nur zum Teil unberechtigte Abmahnung löst Gegenansprüche durch die notwendige Gegenwehr des Abgemahnten aus. Wer sich nicht auskennt: ab zum Anwalt (Fachanwalt für Medienrecht wird empfohlen).</p> <p>Die Abmahnung ist mit einer kurzen, aber auskömmlichen Frist zu versehen. Eigene Ansprüche können beeinträchtigt werden, wenn man sie nicht ernsthaft verfolgt und die Durchsetzung „schleifen lässt“.</p> <p>Der Abmahnung wird zweckmäßiger Weise eine durch den Abmahner vorformulierte Unterlassungserklärung beigelegt. Hier soll der Abgemahnte versprechen, das beanstandete Verhalten in Zukunft nicht zu wiederholen. Um die Ernsthaftigkeit zu verdeutlichen, sind solche Unterlassungserklärungen meist strafbewehrt. Denn ein Versprechen als solches, sich künftig rechtskonform zu verhalten, muss man ja gerade dem erwischten Rechtsverletzer nicht ohne weiteres abnehmen.</p> <p><i>(Formulierungen einer Abmahnung und einer vorzufertigenden Unterlassungserklärung sind Teil eines künftigen Scripts, wenn dieses hier genügend Beifall findet ;-)</i></p>	<p>Klage</p> <p>Je nach den Umständen muss man sich nicht erst auf ein (zeit- aufwändiges) Abmahnverfahren einlassen. Die Abmahnung ist für den Abgemahnten zwar „preiswerter“, aber führt möglicherweise nicht unbedingt zum Erfolg. Dann nämlich ist die Klage ohnehin die Konsequenz.</p> <p>Die Klage wird bei den Amtsgerichten erhoben. Zuständig ist <i>grundsätzlich</i> das für den Wohnsitz des Klägers zuständige Amtsgericht. Einen Sonderfall der Zuständigkeit gibt es bei Internetveröffentlichungen (sog. „fliegender Gerichtsstand“). Denn jedes Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk die rechtswidrige Handlung begangen wurde. Internet ist praktisch überall verfügbar, das illegal verwendete Bild ist also deutschlandweit abrufbar. Damit kann die Klage theoretisch bei jedem deutschen Amtsgericht eingereicht werden (insgesamt natürlich nur einmal).</p> <p>Im ersten Rechtszug (Amtsgerichte) muss man sich <i>nicht unbedingt</i> anwaltlich vertreten lassen. Die Klageschrift muss umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beklagter (da gibt es gerade bei Firmen und Behörden sehr schnell Probleme!) - Kläger - Klagebegehren („der Beklagte soll 400 Euro an den Kläger zahlen“ und „der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen ...“, nebst Androhung einer Ordnungsstrafe) - Klagebegründung („hat ... Bilder veröffentlicht“) - Aufzählung der Beweise (Screenshots, gespeicherte Websites usw. denkbar) - Zeugen und deren ladungsfähige Anschrift. <p>Urheberrechtssachen, ausgenommen die einstweiligen Verfügungen, sind nicht unbedingt Eilsachen bei den Amtsgerichten! Sie sind übrigens von der Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt</p>
--	--	---

(egal, ob Kläger oder Beklagter).

Schadensersatzansprüche durchsetzen

Der Urheber hat das (ggf. einklagbare) Recht, den Verletzer auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen:

- Ein Fotograf, der Kopien von seinen Werken verkauft, kann die entgangenen Verkaufseinnahmen als Schaden geltend machen (bei dem, der illegal Kopien anfertigt und diese ebenfalls verkauft). Hier lässt sich der Schaden meist konkret beziffern, durch Wegbrechen der eigenen Verkäufe und ggf. durch eine Hochrechnung, oder durch Ermittlung der illegal vertriebenen Werke.
- Ein Fotograf, der seine Werke grundsätzlich nur auf seiner eigenen Homepage oder in Foto-Communities zeigt (Hobbyfotografen), erleidet grundsätzlich dadurch, dass auch weitere Personen seine Fotografien verwenden, keinen echten monetären Schaden. Hier gibt es das Konstrukt der sog. „Lizenzanalogie“: der Verletzer soll an den Urheber das bezahlen, was er bei ordnungsgemäßigem Lizenzerwerb auch hätte bezahlen müssen. Dafür gibt es Tabellen, die auch von den Gerichten verwendet werden.
- Dem Urheber steht unter Umständen noch ein Aufschlag zu, wenn er nicht als Urheber genannt wurde (bei „Bilderklau“ im Internet dürfte das ja eher die Regel als die Ausnahme sein). Gerichte sprechen hier als „Verletzerzuschlag“ schon mal eine Verdopplung der „normalen“ Lizenzgebühr zu.
- Dem Urheber steht in jedem Fall noch der Ersatz seiner Auslagen zu. Das sind entweder angemessene Pauschalen, wenn er selbst außergerichtlich abmahnt; oder die Anwaltskosten. Im Klagefall zahlt die unterlegene Seite beide Anwälte und die Gerichtskosten. Unterliegt jemand nur teilweise, werden die Kosten je nach Höhe des Obsiegens / Unterliegens geteilt (wer also auf 1.000 Euro Schadensersatz klagt und nur 400 Euro zugesprochen bekommt, bleibt auf 60% der Kosten sitzen, weil er nur zu 40% obsiegte).
- Deswegen ist es sehr wichtig, die Forderungen schon bei einer außergerichtlichen Forderung an den Verletzer nicht zu überziehen! Wer für ein simples Urlaubsfoto vielleicht 300 Euro fordern könnte (solche Summen sind durchaus noch üblich), aber jedes Maß verliert und 10.000 Euro verlangt, kann ein böses Erwachen finden.
- Anders herum ist es auch nicht zu beanstanden, bei besonderen Umständen auch kräftiger hinzulangen. Ein Berufsfotograf konnte einem Automobilkonzern 25.000 Euro für ein Bild abverlangen; diese Aufnahme fand bundesweit für eine Werbekampagne Verwendung ... das wird dann noch ein Nachspiel in der dort zuständigen Werbeagentur gegeben haben.

Bei der Durchsetzung seiner Rechte muss man sich nicht an sog. „Erfüllungsgehilfen“ verweisen lassen. Also:

- verwendet eine natürliche Person unerlaubt ein Werk, ist sie direkter Ansprechpartner des Rechteeinhabers.
- die natürliche Person kann nicht auf „den Schwager“ verweisen, der die Homepage eingerichtet habe: das ist strafrechtlich interessant, aber nicht bei urheberrechtlichen Ansprüchen. Mit „dem Schwager“ mag sich der Verletzer im Innenverhältnis aus-

einandersetzen.

- Verwendet eine juristische Person (Firma, Behörde) ein Werk, kann sie den Rechteeinhaber nicht auf das Verschulden der Mitarbeiter verweisen, oder einer beauftragten Agentur. Auch hier muss das im Innenverhältnis geklärt werden.
- Immer wieder gern als Ausrede verwendet: „ich hab die Seite nicht selbst aufgebaut“ oder „die Fotos kommen von einem anderen“. Das ist für den urheberrechtlichen Schadensersatzanspruch in aller Regel herzlich egal.

Teil 2 - Persönlichkeitsrechte

Definitionen:

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 15 UrhG

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Im Sinne des Gesetzes und für die Zwecke dieses Skriptes (Thema ist „Fotografie“) sind:

- ein Bildnis: jedes Lichtbild oder Lichtbildwerk, auf dem der Abgebildete erkennbar gezeigt wird;
- der Abgebildete: jede Person, die auf einem Lichtbild oder Lichtbildwerk gezeigt wird, erkennbar oder nicht;
- die Einwilligung: die vor der Veröffentlichung (!) erteilte Zustimmung zur Veröffentlichung;
- Entlohnung: jedwede Gegenleistung für die ausdrückliche Zustimmung zur Abbildung auf einem Bildnis; dies muss nicht zwingend in Geld geleistet worden sein.
- Öffentlichkeit: siehe links § 15 (3) UrhG
- Erkennbarkeit: es muss nicht unbedingt das Gesicht erkennbar sein, manchmal reichen auch andere kör-

Wir finden entgegen einer weit verbreiteten Meinung keine explizite gesetzliche Regelung, die das Fotografieren von Personen verbietet.

Wer von einem öffentlich zugänglichen Punkt aus ohne besondere technische Hilfsmittel fotografiert wird, muss dies zunächst dulden.

Darunter fallen dann nicht die Trittleitern, mit denen Paparazzi über Hecken gelangen, das Eindringen in fremde Grundstücke, das Fotografieren von Promi-Grundstücken vom Hubschrauber aus usw.

Ich wage einmal die Vorhersage, dass auch privat geflogene Quadcopter in dieser Hinsicht noch viel Ärger machen werden.

Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, haben keinen Anspruch darauf, nicht fotografiert zu werden.

Allerdings muss sich niemand ständig Gedanken darüber machen müssen, ob nicht doch noch eine rechtswidrige Veröffentlichung erfolgt.

		perliche Merkmale, um den Abgebildeten zu identifizieren.	Rechtswidrig wäre beispielsweise eine Veröffentlichung eines formatfüllenden Porträts von einem Obdachlosen, auch wenn das noch so „anrührend“ wirken dürfte. Ein Abgebildeter kann sich also wehren, dass von ihm Aufnahmen gemacht werden, die nicht veröffentlicht werden dürften. Das festzustellen, ist wohl mehr als schwer.
Schutzbereich:	<p>Der Schutz setzt ebenfalls unmittelbar bei der Aufnahme ein. Der Abgebildete hat grundsätzlich „nur“ das Recht, die öffentliche Verbreitung eines Bildnisses von sich zu verbieten. <i>Gegen die Aufnahme selbst</i> hat er i.d.R. <i>keine</i> Verhinderungsmöglichkeit.</p> <p>Das Recht, sein Bildnis und die Verbreitung davon zu kontrollieren, ist aber nicht unbegrenzt. Warum, ist klar: es würde sonst nicht möglich sein, irgendein Foto ausgenommen von wirklich menschenleeren Gegenden zu veröffentlichen.</p> <p>Dulden muss eine Person ihre Abbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sie eine Person der Zeitgeschichte ist (Politiker, herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens); - auf Bildern, bei denen diese Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft, in einer Stadt usw. erscheint; - wenn sie an bestimmten Veranstaltungen teilnahm (auch als Zuschauer) - wenn die Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dient (diese Hürde wird nur extrem selten „gerissen“; der Fotograf und besonders der Hobbyfotograf ist sehr gut beraten, sich darauf im Streitfall niemals zu berufen). <p>§ 23 KunstUrhG (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden: 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte; 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen; 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben; 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.</p>		<p>Warnung: auch hier gelten Notwehrrechte. Gegen einen Rechtsbruch darf man sich auch mit Gewalt wehren, wenn der Rechtsbruch nicht anders abzustellen ist. Wird rechtswidrig fotografiert, könnte er sich wehren – fatal ist nun, dass viele meinen, sie seien im Recht mit einem Verbot.</p> <p>Wird nun der Fotograf wegen diesem Irrtum angegriffen (Kamera wegnehmen ist leider ein gängiger Angriff), so kann er sich nunmehr wehren.</p>
Das „Beiwerk zur	Als „Beiwerk zur Landschaft“ ist so gemeint, dass nicht der Abgebildete das eigentliche Mo-		Im Zweifel gilt einfach – nicht veröffent-

Landschaft“	<p>tiv sein darf. D.h., es können Menschen auf belebten Plätzen so lange „mit aufs Bild“ kommen, so lange dies nicht in hervorgehobener Art geschieht.</p> <p>Wird eine Person aus der Anonymität geholt, so ist sie nicht mehr „nur Beiwerk“. Das gilt auch für Personen, die sich ungewöhnlich benehmen oder verhalten, so dass sie zum Blickfang werden. Eine Übersichtsaufnahme im Biergarten ist beispielsweise allenfalls so lange unproblematisch, wie sich nicht in Bildmitte halblinks jemand erkennbar erbricht ... und damit zu Schau gestellt wird. Leider gibt es solche „lustigen“ Bilder inzwischen zuhauf im Netz, meist ohne Urhebernennung (die „Künstler“ ahnen sicher, warum).</p>	lichen!
Die Einwilligung	<p>Der Lichtbildner ist also gut beraten, wenn er für die Veröffentlichung von Aufnahmen, auf denen Personen abgebildet sind, von jeder einzelnen Person die Einwilligung einholt. <i>Der Fotograf kann sich nicht herausreden</i>, er kenne nicht jede Person, es seien zu viele für eine individuelle Einwilligung usw. Das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten endet nicht, nur weil der Fotograf diesen nicht kennt, oder weil es viele Abgebildete auf dem Foto gibt.</p> <p>Die Einwilligung sollte den beabsichtigten Zweck möglichst genau beschreiben. Ohne das hat der Abgebildete kaum eine Möglichkeit, eine ihm auch unliebsame Veröffentlichung zu verhindern.</p> <p>Die Einwilligung gilt „im Zweifel“ als erteilt, wenn eine Entlohnung vorgelegen hat. Das kann auch bei „Zeit für Bild“ der Fall sein, also wenn das Model ein paar Stunden verfügbar ist und dafür eine Reihe Aufnahmen zum eigenen Gebrauch bekommt. In diesen Fällen wird meist ein TFP („Time For Picture“ = „Zeit gegen Bild“)-Vertrag abgeschlossen. Der sollte dann auch den Umfang der Veröffentlichungsrechte beschreiben.</p> <p>Die Einwilligung sollte schon aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen, hierauf sollte der Fotograf auch bei befreundeten Models bestehen. Denn gerade Freundschaften, die später zerbrechen, ziehen Sprengstoff aus Abmachungen, die gegenseitig nicht bewiesen werden können!</p> <p>Dass bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten ebenfalls (nicht: anstelle!) unterschreiben müssen, dürfte selbstverständlich sein.</p>	Wir gehen in diesem Abschnitt davon aus, dass für die hier besprochenen Beispiele die Voraussetzungen von § 23 KunstUrhG nicht zutreffen und daher eine Einwilligung der Abgebildeten erfolgen muss.
Widerruf der Einwilligung	<p>Normalerweise sind Verträge zu halten („pacta sunt servanda“). Eine Einwilligung zur Veröffentlichung wird daher nur selten zu widerrufen sein, und dann manchmal erst nach längerer Zeit. Das gilt wohl oft für Aufnahmen, deren Inhalt später als leidvolle „Jugendsünde“ betrachtet wird, oder bei einem unerwarteten gesellschaftlichen Aufstieg, wenn früher gemachte Bilder im neuen Umfeld eher rufschädigend sind.</p>	Der Widerruf ist grundsätzlich möglich. Allerdings kann u.U. der Fotograf mit Gegenansprüchen aufmachen, insbesondere wenn das Model mit den Aufnahmen bereits anderweitig „Cash“ machen konnte.

<p>Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche</p>	<p>Gegen die Verletzung der Persönlichkeitsrechte bei einer unbefugten Abbildung kann der Abgebildete rechtlich vorgehen.</p> <p>Die Veröffentlichung von Bildnissen ohne die Einwilligung des Abgebildeten stellt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung dar. Sie löst immer den Unterlassungsanspruch aus, und ggf. noch Schadensersatzansprüche.</p> <p>Die Unterlassungsansprüche gehen soweit, dass u.U. auch von Verlagen verlangt werden könnte, eine gesamte Druckauflage einzustampfen oder eine Abbildung zu entfernen (geht natürlich technisch meist gar nicht). Dies ist das Fazit dessen, dass Persönlichkeitsrechte nicht etwa durch Wirtschaftsinteressen eingeschränkt werden können.</p> <p>Wird ein Bildnis dergestalt veröffentlicht, dass der Abgebildete bloßgestellt, erniedrigt oder lächerlich gemacht wird, oder stammt das Bild aus einem geschützten Persönlichkeitsbereich des Abgebildeten, sind auch Schmerzensgeldansprüche denkbar. Hier sprechen die Gerichte in letzter Zeit immer höhere Summen zu, auch wenn diese natürlich längst keine „reich machenden“ Höhen erreichen.</p>	<p>Der „Anspruchsgegner“, also diejenige Person, gegen die sich die links beschriebenen Ansprüche richten, muss nicht zwingend der Fotograf sein. Es kann auch sein, dass beispielsweise zunächst ein Zeitschriftenverlag verklagt und verurteilt wird. Für den Fotografen kommt es darauf an, dass er nicht quasi als erster in der Kette in Rückgriff genommen wird. Deswegen ist es extrem wichtig, eingeräumte Rechte durch das Model schriftlich zu haben, und diese ganz genau so – ohne irgendeine noch so unwichtig anmutende Änderung! – weiterzugeben, wenn man die Nutzungsrechte an Agenturen, Verlage pp. Übertragen will.</p>
--	---	---